

Eckpunkte aus Sicht des Landkreises Ravensburg  
**Qualifizierung von bürgerschaftlich engagierten Menschen**  
**Unterstützungsangebote nach § 45 a SGB XI, UstA-Verordnung**

- Bürgerschaftlich engagierte Menschen, die bei Angeboten „Unterstützung im Alltag“ tätig sind, müssen laut UstA-Verordnung mit 30 UE (1 UE=45 Min) für ihren Einsatz geschult werden. Der empfohlene Umfang enthält eine Basisschulung mit einem Stundenumfang von 20 UE beispielsweise über Krankheits- und Behinderungsbilder oder Umgang mit Krisen und Notfallsituationen. Weitere 10 UE sollen die Schulung mit zielgruppen- und aufgabenspezifischen Inhalten abrunden (Quelle: § 10 Abs. 6 UstA VO).
- Im Sinne der „Kunden“ und der bürgerschaftlich engagierten Menschen wird mit der Schulung garantiert, dass die Qualität des Angebots gesichert ist. Zum anderen wird begründet, dass das Angebot aus Mitteln der Pflegekasse refinanziert werden kann.
- Die Orientierungshilfe (siehe Homepage des Landkreises) beschreibt, welche Inhalte die Qualifizierung von bürgerschaftlich engagierten Menschen haben sollten. Sie gilt nicht als Vorgabe sondern als Hilfe, Unterstützung und Orientierung. Es gibt dadurch keine einheitliche Schulung für alle Anbieter, vielmehr hat jeder Anbieter die Möglichkeit, individuell nach seinen Anforderungen und Bedarfe ein Schulungsangebot zu konzipieren.
- Angebote, die nach altem Recht (Betreuungsangebote-Verordnung) anerkannt sind, haben bis 31.12.2018 Bestandsschutz. Ab 1.01.2019 brauchen diese eine neue Anerkennung nach UstA-Verordnung (Antrag siehe Homepage des Landkreises).
- In diesem neuen Antrag hat der Antragssteller u.a. darzustellen, wie er die Qualifizierung sicherstellen wird. Die Anbieter von Unterstützungsangeboten dokumentieren die geleisteten Qualifizierungen ihrer Engagierten (siehe Orientierungshilfe Seite 6). Die Anerkennungsbehörde kann diese Angaben vor Ort anlassbezogen prüfen (Quelle § 11 Abs. 5 UstA VO).
- Für bürgerschaftlich engagierte Menschen, die in anerkannten Angeboten nach altem Recht (Betreuungsangebote-VO) mitwirken, kann davon ausgegangen werden, dass die fachliche Eignung vorliegt. Sie müssen nicht mit 30 UE geschult werden (Quelle: Orientierungshilfe Seite 2). Es müssen nur die neuen Engagierten für ihren Einsatz im Umfang von 30 UE geschult werden.
- Bürgerschaftliche engagierte Menschen mit einer pflegerischen Vorerfahrung (z.B. Betreuungsassistenz, Alltagsbegleiter nach § 53c SGB XI, Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) gelten als qualifiziert.
- Gewisse Schulungsinhalte können auch über die Teilnahme an Team- und Fallbesprechungen abgedeckt werden (siehe Orientierungshilfe Seite 5).
- Sofern in den Jahresplanungen Fortbildungsmaßnahmen für bereits eingesetzte Personen angeboten werden, können diese auch für die fachliche Qualifizierung von Neueinsteigenden herangezogen werden (siehe Orientierungshilfe Seite 5).
- Bei der Konzipierung des Schulungskonzepts kann auch auf eigene Kompetenzen zurückgegriffen werden. Schulungsinhalte, die nicht selbst abgedeckt werden, sollen von externe Bildungsträgern gebucht werden.

- Ein modulares Schulungskonzept ist zulässig. Die bürgerschaftlich engagierten Menschen sollten im Idealfall vor ihrem ersten Einsatz geschult werden. Im Ausnahmefall kann die Schulung auch begleitend zum Einsatz erfolgen. Es wird allerdings empfohlen, dass dies innerhalb von sechs Monaten geschieht (siehe Orientierungshilfe Seite 6).
- Alle Engagierten müssen fortgebildet werden (ca. 8 UE pro Jahr). In den Fortbildungen soll das Wissen aktualisiert und reflektiert werden. Um größere Belastungen zu vermeiden kann dies im Rahmen von Team- und Fallbesprechungen oder auch in Fortbildungen der einzelnen Träger integriert werden.

Stand April 2018

Gez.  
Andrea Müller  
Sozialplanung  
Anerkennungsbehörde nach § 45 a SGB XI  
Dezernat für Arbeit und Soziales